

2. Klausuren für den Basiskurs

Fall 1

Generalmächtigung – § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3 PolG

Sachverhalt:

Es ist Samstagabend im August gegen 23.00 Uhr. Sie fahren mit Ihrem Kollegen im Revierbereich Streife, als Sie den Auftrag erhalten, an die Fahrradbrücke in Konstanz zu fahren. Dort sollen sich am Fußweg zur Brücke mehrere Jugendliche aufhalten und Flaschen auf den Boden geworfen haben (Anmerkung: Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit dar).

Als Sie an der Örtlichkeit eintreffen, stellen Sie Ihren Streifenwagen in einiger Entfernung ab und begeben sich zu Fuß zu der Fahrradbrücke über den Rhein.

Sie können drei Jugendliche, alle im Alter von 16 bzw. 17 Jahren, daran hindern zu fliehen.

Auf dem Boden liegen die Scherben mehrerer zerbrochener Glasflaschen. Sie stellen die Personalien der drei Jugendlichen fest und weisen sie an, die Scherben aufzusammeln und in den dortigen Mülleimer zu werfen.

Aufgabe:

Erläutern und begründen Sie sachverhaltsbezogen die materielle Rechtmäßigkeit der Anweisung an die Jugendlichen, die Scherben zu beseitigen. Gehen Sie hierbei nur auf die Tatbestandsvoraussetzungen und die Rechtsfolge ein.

Lösungsmöglichkeit:

3. Materielle Rechtmäßigkeit

3.1 Prüfung Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolge

► **Einzelner**

Ein Einzelner ist jede natürliche Person von der Geburt bis zum Tod.

Einzelne sind in diesem Sachverhalt die Personen, die unter Umständen durch die Scherben in Gefahr geraten bzw. einen Schaden erleiden könnten. Es gibt also mehrere Einzelne.

► **Gefahr**

Eine Gefahr ist die objektive, nicht entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts.

Hier könnte eine **konkret drohende Gefahr** vorliegen. Konkret drohend ist eine Gefahr dann, wenn ein Schadenseintritt nach allgemeiner Lebenserfahrung aufgrund objektiver Tatsachen mit großer Wahrscheinlichkeit in nächster Zeit zu erwarten ist.

Durch die Scherben auf dem Boden vor der Fahrradbrücke kommt es zu Gefahren für Fußgänger. Die Scherben könnten die Schuhe dieser Personen oder Gegenstände, die dort abgestellt werden, beschädigen. Viele Fahrradfahrer befahren den Fußweg, um auf die Brücke zu fahren. Durch die Scherben könnten die Reifen beschädigt werden. Außerdem kann es zu Verletzungen bei den Personen kommen, vor allem bei dünnem Schuhwerk. Da es laut Sachverhalt Samstagabend (im Sommer) ist, kann man davon ausgehen, dass der Fußweg zur Fahrradbrücke auch tatsächlich von Personen, die ihren Abend in der Altstadt verbringen, benutzt wird.

► **Störung**

Eine Störung liegt vor, wenn ein Schaden eingetreten ist.

Laut Sachverhalt ist das Zerschlagen der Flaschen eine Ordnungswidrigkeit, was einen Verstoß gegen die Rechtsordnung darstellt. Somit liegt ein ideeller Schaden vor. Es liegt also eine Störung vor.

► **Öffentliche Sicherheit**

Die öffentliche Sicherheit umfasst die geschriebenen Rechtsnormen und die Individualrechtsgüter (z.B. Gesundheit und Eigentum).

Laut Sachverhalt liegt hier eine Ordnungswidrigkeit vor. Es wurde also geschriebenes Recht verletzt. Außerdem sind Gesundheit bzw. Eigentum der Benutzer des Fußweges gefährdet. Die Öffentliche Sicherheit ist also bedroht und bereits gestört.

► **Öffentliches Interesse**

Öffentliches Interesse liegt in der Regel dann vor, wenn die öffentliche Sicherheit betroffen ist.

Dies ist hier der Fall: Regelfall 1, Verletzung einer Rechtsnorm. Öffentliches Interesse ist gegeben.

Ergebnis:

Die Jugendlichen müssen unserer Aufforderung Folge leisten und die Scherben aufheben.

Merke:

Gibt es eine spezielle Ermächtigungsgrundlage, so hat diese Vorrang vor der allgemeinen Ermächtigungsgrundlage. Es gilt daher folgende **Abstufung**:

- Spezialermächtigungen außerhalb des PolG
- Spezialermächtigung innerhalb des PolG
- Generalermächtigung

Hinweis:

Bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3 PolG reicht es aus, wenn eine Gefahr und/oder Störung vorliegt. Gleiches gilt für Einzelner und/oder Gemeinwesen. Es muss nur die vorliegende Tatbestandsvoraussetzung definiert und subsumiert werden.

Fall 2

Generalmächtigung – § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3 PolG

Sachverhalt:

Sie befinden sich am Vatertag gegen 20.45 Uhr mit Ihrem Kollegen POM Bär auf Streifenfahrt im Stadtgebiet von Ravensburg.

Vor der Kneipe „Hau Wech“ fällt Ihnen eine männliche Person auf, die offensichtlich betrunken vom Biergarten in Richtung eines dort geparkten Pkw torkelt.

Sie wenden Ihr Dienstfahrzeug, und als Sie auf den Parkplatz der Kneipe einbiegen, sehen Sie, wie der Mann bereits in dem Pkw sitzt und gerade im Begriff ist, sich anzuschnallen. Die Fahrertür ist noch immer geöffnet.

Als Sie und Ihr Kollege POM Bär den Pkw erreichen, versucht der völlig betrunkene Mann immer noch vergeblich, die Gurtzunge in das Gurtschloss zu stecken. Den Pkw-Schlüssel hat er bereits in das Zündschloss gesteckt, der Motor läuft und die Handbremse hat er ebenfalls schon gelöst.

Nach Ihrer Einschätzung ist der Mann aufgrund seiner Alkoholisierung nicht geeignet, ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr zu führen.

Daraufhin ziehen Sie den Zündschlüssel aus dem Schloss, sichern das Fahrzeug vor dem Wegrollen und untersagen dem Mann die Fahrt.

Aufgabe:

Erläutern und begründen Sie sachverhaltsbezogen, ob die Untersagung der Fahrt materiell rechtmäßig war. Gehen Sie hierbei nur auf die Tatbestandsvoraussetzungen und die Rechtsfolge ein.

Lösungsmöglichkeit:

3. Materielle Rechtmäßigkeit

3.1 Prüfung Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolge

Im vorliegenden Sachverhalt könnte eine Aufgabe für die Polizei gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 PolG vorliegen.

► **Einzelner**

Einzelner ist jede natürliche Person von der Geburt bis zum Tod.

Die Personen, die die gleiche Straße befahren bzw. in unmittelbarer Zukunft befahren werden, sind wie der Kneipengast Einzelne in diesem Sinne. Es gibt also mehrere Einzelne.

► **Konkret drohende erhebliche Gefahr**

Eine Gefahr ist die objektive, nicht entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts.

Hier könnte eine konkret drohende Gefahr vorliegen. Konkret drohend ist eine Gefahr dann, wenn ein Schadenseintritt nach allgemeiner Lebenserfahrung aufgrund objektiver Tatsachen mit großer Wahrscheinlichkeit in nächster Zeit zu erwarten ist.

► **Erhebliche Gefahr**

Bei der erheblichen Gefahr wird ein bedeutsames Rechtsgut bedroht oder die Erheblichkeit ergibt sich aus Umfang oder Intensität des zu erwartenden Schadens.

Ein Unfall ist aufgrund des deutlich torkelnden Autofahrers mit großer Wahrscheinlichkeit in nächster Zeit zu erwarten. Bei Unfällen mit Pkw ergeben sich regelmäßig größere Sachschäden, außerdem ist das bedeutsame Rechtsgut Gesundheit, ggf. das Leben des betrunkenen Mannes und anderer bedroht. Daher liegt hier eine konkret drohende erhebliche Gefahr vor.

► **Störung**

Eine Störung liegt vor, wenn ein Schaden eingetreten ist.

Laut Sachverhalt liegen hier zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine unmittelbar bevorstehende Straftat nach § 316 StGB vor. Dies wäre eine Rechtsgutverletzung. Rechtsgutverletzungen stellen einen ideellen Schaden dar. Es liegt also eine Störung vor.

► **Öffentliche Sicherheit**

Die öffentliche Sicherheit umfasst die geschriebenen Rechtsnormen und die Individualrechtsgüter (z. B. Gesundheit und Eigentum).

Wie bereits erwähnt, steht laut Sachverhalt eine Straftat unmittelbar vor der Verwirklichung. Eine Straftat verstößt gegen Rechtsnormen, die öffentliche Sicherheit wird hier also gestört. Durch einen Unfall würden die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit bzw. Eigentum sowie die Allgemeinrechtsgüter Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs betroffen. Die öffentliche Sicherheit ist hier also auch gefährdet.

► **Öffentliches Interesse**

Öffentliches Interesse liegt in der Regel dann vor, wenn die öffentliche Sicherheit betroffen ist.

Die öffentliche Sicherheit wird im vorliegenden SV gefährdet und durch eine Straftat betroffen. Es liegt also öffentliches Interesse vor (Regelfall 1).

Ergebnis:

Die Beamten dürfen die Weiterfahrt untersagen. Der Mann muss sich der Anordnung fügen.

Fall 3

Formelle Rechtmäßigkeit – Grundzuständigkeit – § 60 Abs. 1 PolG

Sachverhalt:

An einem Montagmorgen wird gegen einen seine Frau verprügelnden Ehemann durch die Ortspolizeibehörde der Stadt Böblingen ein Wohnungsverweis gem. § 27a Abs. 3 PolG für die Dauer von einer Woche ausgesprochen.

Aufgabe:

Erläutern und begründen Sie sachverhaltsbezogen die formelle Rechtmäßigkeit! Gehen Sie hierbei nur auf die Zuständigkeitsabgrenzung ein.

Lösungsmöglichkeit:

2. Formelle Rechtmäßigkeit
- 2.1 Zuständigkeitsabgrenzung

► Gemäß § 59 PolG umfasst die Organisation der Polizei die Polizeibehörden und den PVD.

Die Ortspolizeibehörde ist, wie ihre Bezeichnung schon deutlich macht, Polizeibehörde, somit auch Polizei im Sinne des § 59 PolG.

► Nach § 60 Abs. 1, 1. HS PolG sind für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben grundsätzlich die Polizeibehörden zuständig.

Hier ist an einem Montagmorgen die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde der Stadt Böblingen gegeben, da grundsätzlich die Polizeibehörde nach § 60 Abs. 1, 1. HS PolG für Maßnahmen nach § 27a Abs. 3 PolG zuständig ist.

Ergebnis:

Hier ist die Ortspolizeibehörde der Stadt Böblingen zuständig.

Hinweis:

Durch diese generelle Zuständigkeitsvermutung aus § 60 Abs. 1, 1. HS und § 66 Abs. 2 PolG wird der Ortspolizeibehörde eine gewisse Vorrangstellung eingeräumt. Dies bedeutet, dass vom Grundsatz her zunächst immer die Polizeibehörden für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben zuständig sind („sog. Primat der Behörde“).

Fall 4

Formelle Rechtmäßigkeit – Eilzuständigkeit – § 60 Abs. 2 PolG

Sachverhalt:

Am Wochenende wird einem seine Frau verprügelnden Ehemann von zwei Beamten des Polizeireviers Böblingen ein Wohnungsverweis bis Montagmorgen ausgesprochen, weil die Behörde nicht erreichbar ist.

Aufgabe:

Erläutern und begründen Sie sachverhaltsbezogen die formelle Rechtmäßigkeit! Gehen Sie hierbei nur auf die Zuständigkeitsabgrenzung ein.

Lösungsvorschlag:

2. Formelle Rechtmäßigkeit
- 2.1 Zuständigkeitsabgrenzung

► Gem. § 59 PolG umfasst die Organisation der Polizei die Polizeibehörden und den PVD.

Die beiden Beamten sind Angehörige des PVD, somit auch Polizei.

► Nach § 60 Abs. 1, 1. HS PolG sind für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben grundsätzlich die Polizeibehörden zuständig.

Doch da diese am Wochenende nicht mehr zu erreichen sind, sondern erst wieder am Montag, Eile jedoch geboten ist, da ein Abwarten zu weiteren Körperverletzungshandlungen führen kann, muss der PVD gemäß seiner Eilzuständigkeit nach § 60 Abs. 2 PolG handeln.

Die zwei Streifenbeamten des Polizeireviers Böblingen gehören dem PVD an.

► Aufgrund § 74 Abs. 2 PolG ist der PVD dazu verpflichtet, die Polizeibehörde über den Vorfall zu unterrichten.

Ergebnis:

Der Wohnungsverweis durch die zwei Polizeibeamten war rechtmäßig.

Hinweis:

Diese Vorschrift beruht auf dem Gedanken, dass polizeiliches Handeln in keinem Fall an Kompetenzschwierigkeiten scheitern darf.

Merke:

Die Merkmale für „sofortiges Tätigwerden“ i.S. des § 60 Abs. 2 PolG sind aus einem Urteil des VGH Baden-Württemberg entwickelt worden. So hat der VGH in seinem Urteil vom 14.12.1989 festgestellt, „dass ein sofortiges Einschreiten des PVD zur Verhinderung eines drohenden Schadens dann zulässig ist, wenn ein Abwarten bis zum Eingreifen der an sich zuständigen Polizeibehörde den Erfolg der notwendigen Maßnahmen erschweren oder vereiteln würde.“

Das „sofortige Tätigwerden“ basiert auf der Annahme von **Gefahr im Verzug**, ohne dass dieser Begriff in § 60 Abs. 2 PolG ausdrücklich genannt wird.

Das sofortige Tätigwerden muss zum Zeitpunkt der Entscheidung des PVD erforderlich e r s c h e i n e n .

D. h. bei Prüfung aller Umstände und der dadurch gewonnenen Erkenntnisse **just zum Zeitpunkt des Einschreitens** kommt der PVD zum Ergebnis, dass der Gefahr nur w i r k s a m begegnet werden kann, indem auf der Stelle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in die Wege geleitet werden u n d von der Einhaltung des vorgesehenen Verfahrens abgesehen wird (das wäre nämlich die Unterrichtung der Behörde, die ihrerseits gefahrenabwehrrechtliche Verfügungen trifft).

Erforderlich ist, dass – sofern das vorgesehene Verfahren eingehalten werden würde (= Wahrung der Grundzuständigkeit der Behörde nach § 60 Abs. 1 PolG) – **ansonsten der Erfolg vereitelt oder unvertretbar verzögert werden würde.**

Mildere Mittel, die ebenso die drohende Gefahr wirksam beseitigen, sind sämtlich in Betracht zu ziehen, auch wenn sie u. U. nur mit (viel) mehr Aufwand zu bewerkstelligen sind.

Vgl. hierzu die Entscheidung des VG Düsseldorf vom 10.09.2014, die der Stadt Mülheim an der Ruhr die „Gefahr im Verzug-Annahme“ beim Fällen eines Baumes im Wege der Ersatzvornahme ohne vorherige Rücksprache mit der Eigentümerin absprach und der Eigentümerin mit ihrer Klage gegen den Kostenbescheid Recht gab. Die Stadt blieb auf den Kosten der Baumfällaktion von ca. 603 Euro „sitzen“.

Das VG Düsseldorf entschied, dass z. B. das Absperren des Fußweges im Bereich der schief hängenden Birke die Gefahr genauso gut beseitigt hätte. Die

Stadt hätte vor der Ersatzvornahme auch versuchen müssen, die Eigentümerin des Grundstückes (ggf. über Kontaktaufnahme mit den Nachbarn) nach ihrer Erreichbarkeit zu befragen.

Siehe <https://www.waz.de/Städte/Mülheim> – Gericht verneint „Gefahr im Verzug“ (09.12.2014)

Siehe auch: VGH Baden-Württemberg vom 17.06.2003, 1 S 2025/01. Dort nehmen die Ziffern 26 ff. äußerst ausführlich Stellung zu den Anforderungen an die Eilzuständigkeit im Allgemeinen und exemplarisch auf den streitgegenständlichen Fall bezogen.